I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 847/83 DER KOMMISSION

vom 6. April 1983

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang I aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang I aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1037/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch den Ankauf dieses Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt wird, falls die Mengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht ausreichen, um die Lieferung durchzuführen oder die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht aufweisen. Da auf dem Gebiet der Qualität die Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Magermilchpulver sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1982/83 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1983/84 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahmen, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragsschließenden Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1983/84 durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegten vereinbarten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang I aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang I genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Magermilchpulver, das auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs I genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 abläuft, wird jedoch infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1983/84 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs I genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises erhöht. Dem Zuschlagsempfänger kann diese Bestimmung nur dann ab dem siebenten Tag nach Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 zugute kommen, wenn er den Nachweis erbringt, daß das Magermilchpulver nach Inkrafttreten der neuen Interventionspreise hergestellt worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82		
2. Empfänger	Licross	IKRK	
3. Bestimmungsland	Bangladesch	Äthiopien	El Salvador
4. Gesamtmenge der Partie	100 t	70 t	150 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		irländische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		Ankauf auf dem irländischen Markt
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:		
	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of the League of Red Cross Societies / For free distribution in Bangladesh (Chittagong)“	„ETH-52 / Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Ethiopia“	„ELS-19 / Leche desnatada en polvo con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del Comité Internacional de la Cruz-Roja / destinado a la distribucion gratuita / Acajutla“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens am		
	31. Mai 1983		30. April 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen (Abladen auf Kai oder Leichter)		
	Chittagong	Massawa	Acajutla
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Bangladesh Red Cross Society, National Headquarters, PO Box 579, Dacca (7) (8)	ICRC Delegation, PO Box 5701, Addis Abeba, Ethiopia (9)	Delegacion del CICR, Hotel El Salvador Sheraton, PO Box 06-1068, San Salvador (10) (11)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. April 1983		—

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82	
2. Empfänger	WEP	Sierra Leone
3. Bestimmungsland	Angola	
4. Gesamtmenge der Partie	265 t	250 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	siehe Anhang II	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Sierra Leone / For free distribution“
9. Lieferfrist	Lieferung	Verschiffung
	so schnell wie möglich und spätestens am 31. Mai 1983	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (6)	Entladehafen Freetown (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	M. Turay, National Authorizing Officer, First Vice-President's Office, Tower Hill, PO Box 1402, Freetown (12)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. April 1983	

Bezeichnung der Partie	F	G	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:				
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)			
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82			
2. Empfänger	UNRWA			
3. Bestimmungsland	Jordanien		Israel	
4. Gesamtmenge der Partie	300 t	28 t	500 t	107 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12			
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)		(5) (15)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to UNRWA / For free distribution to Palestine refugees“			
9. Lieferfrist	Verschiffung so schnell wie möglich und spätestens am 31. Mai 1983			
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen (Abladen auf Kai oder Leichter)			
	Aquaba		Ashdod	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	UNRWA, Field Supply and Transport Officer, Amman, Jordan		Hevre Klalit, Lehash gaha BM, Pavillon 15, Port Arec, Ashdod	
	(13)			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. April 1983			

Bezeichnung der Partie	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1037/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1038/82
2. Empfänger	Licross
3. Bestimmungsland	Mauritanien
4. Gesamtmenge der Partie	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	(5)
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein 10 cm hoher roter Halbmond mit nach links gerichteten Spitzen und folgender Inschrift in mindestens 1 cm großen Buchstaben: „Lait écrémé en poudre, enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge / Pour distribution gratuite en Mauritanie / Nouakchott“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Mai 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Nouakchott (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Croissant-Rouge mauritanien, avenue Général Abdel Nasser, boîte postale 344, Nouakchott, Mauritanie (7) (8) (14)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	25. April 1983

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird durchgeführt unter Berücksichtigung der eventuellen Erhöhung, die im Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehen ist.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten: siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Der Vitamin-A-Gehalt des Magermilchpulvers muß mindestens 5 000 IE je 100 g betragen. Der Gehalt an Vitamin D muß mindestens 500 IE je 100 g betragen. Es muß garantiert sein, daß die der Milch beigemengte Vitaminmischung zehnmal soviel Vitamin A wie Vitamin D enthält. Die der Milch beigemischten Vitamine müssen von pharmazeutischer Qualität und für den menschlichen Verzehr erzeugt worden sein. Das Herstelldatum des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers muß auf den Säcken deutlich angegeben sein. Das Magermilchpulver darf höchstens einen Monat vor dem Datum der Aushändigung der Kontrollbescheinigung, wie im Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 vorgesehen, hergestellt worden sein.

(6) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(7) Der Frachtbrief muß folgende Angabe enthalten:
„NOTIFY-ADDRESS:
1. Empfänger;
2. Ligue des sociétés de la Croix-Rouge,
boîte postale 276 CH-1211,
Genève 19,
telex: 22555 CH.

(8) Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente senden an:
Mr. Burtin,
Ligue des sociétés de la Croix-Rouge,
boîte postale 276,
CH-1211 Genève 19.

(9) Eine Kopie der Versanddokumente ist zu senden an folgende Anschrift:
Delegation of the Commission of the European Economic Communities,
PO Box 5570, Addis Abeba, Äthiopien.

(10) Der Frachtbrief muß folgende Angabe enthalten:
„NOTIFY-ADDRESS:
1. Empfänger;
2. Delegation del CICR,
Hotel El Salvador Sheraton,
PO Box 06-1068,
San Salvador".

(11) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten eine Proformarechnung mit dem Vermerk:
„Los productos mencionados llegan a El Salvador como donativo al pueblo de este país. Según el acuerdo de sede firmado el 12 de septiembre de 1980 (Article 11) el Gobierno autoriza su introducción *libre de todo tipo de impuestos.*"

(12) Eine Kopie der Versanddokumente ist zu senden an folgende Anschrift:
Délégation de la Commission des Communautés européennes,
boîte postale 1399,
Freetown.

(13) Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente senden an:
Chief Supply and Transport Division,
UNRWA Headquarters,
PO Box 700,
A-1400 Vienna.

(14) Eine Kopie der Versanddokumente ist an folgende Anschrift zu senden:
Délégation de la Commission des Commmunautés européennes,
boîte postale 213,
Nouakchott, Mauritanie.

(15) Die für Ashdod bestimmten Erzeugnisse müssen in Containern von 20 Fuß geliefert werden (40 bis 50 Container pro Schiff).

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij	Totalmængde (i tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton)	Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton)	Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde	Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland	Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking
D	265	180	World Food Programme	Angola	Angola 2636 / Dried skimmed milk, enriched / Luanda / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme
		35	World Food Programme	Angola	Angola 2506 Q-EXP / Dried skimmed milk, enriched / Luanda / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme
		50	World Food Programme	Angola	Angola 2506 Q-EXP / Dried skimmed milk, enriched / Lobito / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme